

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tracking-rail GmbH

I. Allgemeines

§ 1 Geltung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, für alle Dienstleistungen der tracking-rail GmbH. Abweichende Bedingungen des Entleihers / Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Angebot/Vertrag einbezogen waren.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Schriftform, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
3. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform an Dritte abgetreten werden.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln, sofern der Entleiher / Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; nach unserer Wahl auch der allgemeine Gerichtsstand des Entleihers / Auftraggebers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel und Scheckverfahren.
5. Erfüllungsort ist, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anderweitig vereinbart, Leverkusen.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 3 Geheimhaltung

Beide Parteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen

oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die jeweilige Partei zu vertreten hat, oder die der jeweiligen Partei von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die von der jeweiligen Partei nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von der anderen Partei zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind.

II. Besondere Bestimmungen Arbeitnehmerüberlassung

Für alle Dienstleistungen der tracking-rail GmbH im Bereich Arbeitnehmerüberlassung gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

§1 Vertragsgegenstand | Durchführung

1. Wir besitzen eine unbefristete und gültige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern zur Arbeitsleistung gemäß § 1 AÜG.
2. Die tracking-rail GmbH stellt dem Kunden auf Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Allgemeinen Geschäfts-/ Überlassungsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Es wird hierfür ein Angebot an den Kunden erstellt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AGB übereinstimmen oder von der tracking-rail GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
3. Die von tracking-rail GmbH zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil sowie auf Basis unseres zertifizierten ECM-Systems ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Dem Entleiher ist nicht gestattet, unsere Mitarbeiter mit Arbeiten zu betrauen, die außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs liegen, oder an einem anderen als dem vereinbarten Ort einzusetzen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen. Beabsichtigt der Kunde, den Mitarbeiter mit derartigen Tätigkeiten zu beauftragen, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen der tracking-rail GmbH und dem Kunden. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter mit Ausnahme der Zeitnachweise gemäß Ziffer 9.1. nicht zur Entgegennahme von für die tracking-rail GmbH bestimmten Schriftstücken befugt.
4. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen (Weisungsbefugnis) und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden

zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen können nur mit der tracking-rail GmbH getroffen werden.

5. Der Einsatz unserer Mitarbeiter im Ausland bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
6. Im Übrigen ist der Entleiher verpflichtet, in Bezug auf die von uns entlehnten Arbeitnehmer, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 13, 13a, 13b und 14 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), einzuhalten.

§ 2 Zurückweisung

1. Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.
2. Der Kunde kann darüber hinaus den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.
3. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der tracking-rail GmbH unter Angabe der Gründe erfolgen.

§3. Austausch des Mitarbeiters | Streik

1. In Fällen der Zurückweisung nach Ziffer 2.1 und 2.2 sowie bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters, z.B. infolge von Krankheit, ist die tracking-rail GmbH berechtigt, innerhalb von 24 Stunden gleichwertigen personellen Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die tracking-rail GmbH von seiner Leistungspflicht befreit.
2. Sollte der Betrieb des Kunden von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, ist die tracking-rail GmbH vorbehaltlich eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes verpflichtet, seine Mitarbeiter bis zur Beendigung des Arbeitskampfes abzugeben.
3. Die tracking-rail GmbH ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
4. Das Risiko des Ausfalls unserer Mitarbeiter aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher. Wir bemühen uns im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten zur Gestellung einer Ersatzkraft, dies können wir jedoch nicht garantieren. Ebenso trägt der Entleiher das Risiko, dass ein Einsatz der Leiharbeitnehmer beim Entleiher wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gemäß § 99 BetrVG nicht möglich ist.
5. Ereignisse höherer Gewalt, wie etwa Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige für uns unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände, die von der tracking-rail GmbH nicht zu vertreten sind, berechtigen uns, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen

Fällen ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Wir werden den Entleiher unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, eintritt. Der Entleiher kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Entleiher vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten

§4. Arbeitsschutz | Arbeitssicherheit

1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmer zusammenfallen, hat der Entleiher sich mit diesen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit auf eigene Kosten eine solche Untersuchung durchzuführen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiter gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Im Übrigen ist er verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der tracking-rail GmbH. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird der tracking-rail GmbH innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall der tracking-rail GmbH sofort anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
4. Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

§5. Vergütung | Einsatzbezogener Erfahrungszuschlag | Branchenzuschläge | sonstige Zuschläge | equal pay | Preisanpassung

1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundensatz. Die Stundensätze berücksichtigen sämtliche Lohn- und

- Lohnnebenkosten einschließlich etwa zu zahlender Branchenzuschläge für die überlassenen Mitarbeiter. Die dort genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Stundensatz basiert regelmäßig auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. Diese kann aber – z.B. in Abhängigkeit von der Arbeitszeitdauer oder dem Kundenbedarf – niedriger oder höher angesetzt werden.
- Neben dem Stundensatz können Reisekosten, Reisezeiten und/oder Übernachtungskosten vereinbart sein. Hierfür erstellt TR ein entsprechendes Angebot, welches maßgeblich für die Zusammenarbeit ist. In den vereinbarten Preisen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nicht enthalten. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, hat diese also der Entleiher kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Der Stundensatz erhöht sich um einen einsatzbezogenen Erfahrungszuschlag gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Manteltarifvertrags des Gesamtverbands der Personaldienstleister e.V (GVP).
 3. Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz bei dem gleichen Kunden, wird der Erfahrungszuschlag fällig, und zwar in Höhe der jeweils gültigen Bestimmungen des Manteltarifvertrags des Gesamtverbands der Personaldienstleister e.V (GVP).
Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der Erfahrungszuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig. Es gelten die jeweils gültigen Tabellen des Entgelttarifvertrags des Gesamtverbands der Personaldienstleister e.V (GVP).
Der einsatzbezogene Erfahrungszuschlag entfällt sowie der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag hat (vgl. Ziffer 3), der den einsatzbezogenen Erfahrungszuschlag der Höhe nach übersteigt.
 4. Soweit der Mitarbeiter einen Anspruch auf Branchenzuschläge hat, weil er in einen zuschlagspflichtigen Kundenbetrieb überlassen wird, erhöhen sich die Stundensätze nach Maßgabe und entsprechend den jeweils aktuellen Bedingungen des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages.
 5. Unterbrechungen des Einsatzes (z.B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb), können zur Folge haben, dass ein bereits entstandener Anspruch auf den Branchenzuschlag erlischt und die Fristen zum Erwerb des Branchenzuschlagsanspruchs und damit eines entsprechend höheren Verrechnungssatzes von neuem laufen.
 6. Unterbrechungszeiten, die während des laufenden Einsatzes infolge von Krankheit, Urlaub oder in die Einsatzzeit fallende Feiertage eintreten und eine bestimmte Gesamtdauer unterschreiten, sind für den Fristenlauf unbeachtlich (es gelten die jeweils gültigen Unterbrechungs- und Fristenzeiten des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrags).
- Dagegen führen andere Unterbrechungszeiten (z.B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb) zur Hemmung des Fristenlaufs (entsprechend den jeweils gültigen Unterbrechungs- und Fristenzeiten des Branchenzuschlagstarifvertrags). Ist der Fristenlauf gehemmt, führt dies zu einer entsprechenden Verschiebung der regelmäßigen Fälligkeitszeitpunkte gemäß vorstehend Ziffer 4.
7. Der Verdienst des Mitarbeiters kann, sofern der Kunde nachweist, dass die Vergütung des Mitarbeiters inklusive Branchenzuschlag das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs übersteigt, auf einen bestimmten Prozentsatz desselben (sog. Vergleichsentgelt) gedeckelt werden. Der Prozentsatz richtet sich nach den jeweils gültigen tariflichen und rechtlichen Bestimmungen. Der Kunde ist verpflichtet, der tracking-rail GmbH jede Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts unverzüglich mitzuteilen. Die tracking-rail GmbH ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern sich durch die Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts das Vergleichsentgelt verändert. Gleiches gilt, wenn eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters eine Anpassung des Vergleichsentgelts notwendig macht. Eine etwaige Preistabelle ist entsprechend anzupassen.
 8. Kundenbetriebliche Besserstellungsvereinbarungen i.S.d. § 4 der Branchenzuschlagstarifverträge, die zugunsten der Mitarbeiter abgeschlossen wurden, können sich erhöhend auf den Stundensatz auswirken. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Fahrtkosten und Auslösungen sind ebenfalls nur nach gesonderter Vereinbarung vergütungspflichtig. Zuschüsse, Prämien und sonstige Zahlungen, die unserem Mitarbeiter von Seiten des Entleihers gewährt werden, werden von uns zzgl. des Arbeitgeberanteils für die Sozialversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
 9. Zur Ermittlung des konkreten Vergleichsentgelts treffen den Kunden die unter § 7 genannten Informationspflichten.
 10. Die tracking-rail GmbH ist berechtigt, den Verrechnungssatz nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Tarifentgelte in der Zeitarbeitsbranche oder gesetzlichen Änderungen wie dem Mindestlohn.
 11. Wünscht der Kunde Leistungen von Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer gesonderten vorherigen Absprache mit der tracking-rail GmbH. In diesen Fällen werden nachstehende Zuschläge auf Grundlage des jeweils gültigen Stundensatzes berechnet:
Lt. Rahmenarbeitnehmerüberlassungsvertrag
- Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet. Die vorgenannten Prozentsätze reduzieren sich auf die im Kundenbetrieb für die entsprechenden Zuschläge äquivalenten Werte, sofern im Kundenbetrieb eine Regelung hierüber existiert. In Ermangelung einer

solchen greifen die o.g. Prozentsätze. Sollte die kundenbetriebliche Zuschlagsregelung höhere Werte beinhalten, bleibt es bei den hier genannten Prozentsätzen. Es obliegt dem Kunden, die tracking-rail GmbH über eine etwaige Zuschlagsregelung seines Betriebes zu informieren.

12. Stehen dem überlassenen Mitarbeiter aufgrund § 8 AÜG nach neunmonatiger ununterbrochener Überlassung an den Kunden Ansprüche auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers (equal pay) zu, ist der Kunde verpflichtet, der tracking-rail GmbH rechtzeitig vor Fristablauf alle für die Ermittlung des equal pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers mitzuteilen. Soweit sich hiernach Mehrforderungen des Mitarbeiters ergeben sollten, werden die Parteien Verhandlungen mit dem Ziel einer angemessenen Anpassung des Stundensatzes aufnehmen. Im Übrigen gilt nachstehend Ziffer 7.1 entsprechend.

§6 Vermittlungsprovision

1. Endet das Arbeitsverhältnis des überlassenen Mitarbeiters mit der tracking-rail GmbH und begründet dieser anschließend ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, steht der tracking-rail GmbH eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, welches der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Übernahme bei der tracking-rail GmbH auf Basis von 151,67 Stunden/Monat erzielte, wie folgt gestaffelt:
 - Bei einer Übernahme bis zum dritten Monat beträgt die Provision 6,5 Bruttomonatsgehälter;
 - Bei einer Übernahme vom dritten bis sechsten Monat beträgt die Provision 5,0 Bruttomonatsgehälter;
 - Bei einer Übernahme vom sechsten bis neunten Monat beträgt die Provision 4,0 Bruttomonatsgehälter;
 - Bei einer Übernahme vom neunten bis zwölften Monat beträgt die Provision 3,0 Bruttomonatsgehälter;
 - Bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat beträgt die Provision 2,5 Bruttomonatsgehälter;
2. Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist die tracking-rail GmbH dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Satz 1 und Satz 2 finden auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit einem mit dem Kunden nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungspflicht zu befreien.

3. Das jeweilige Honorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages oder eines sonstigen Dienst- oder Werkvertrages zwischen Mitarbeiter und Entleiher zur Zahlung fällig.
4. Für aus dem EU-Ausland rekrutierte Bewerber oder Mitarbeiter wird darüber hinaus, je nach Aufwand, ein individueller Zuschlag auf die Vermittlungsprovision vereinbart.

§7. Informationspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, der tracking-rail GmbH die für die Zuordnung des Kundenbetriebs zu einer zuschlagspflichtigen Branche sowie die zur Ermittlung des dort fälligen Branchenzuschlags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, die tracking-rail GmbH über Vereinbarungen im Kundenbetrieb i.S.v. Ziffer 5.7 zu informieren, die Leistungen für die Mitarbeiter vorsehen. Solche Besserstellungsvereinbarungen sind im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag niederzulegen. Die vorgenannten Angaben sind schriftlich zu tätigen und haben wahrheits- und ordnungsgemäß zu erfolgen. Dem Kunden ist bewusst, dass eine wahrheitswidrige Auskunft empfindliche Rechtsfolgen für die tracking-rail GmbH haben kann. In diesem Fall kann die tracking-rail GmbH trotz bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages die Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden aussetzen. Das Recht der tracking-rail GmbH bei Verstößen gegen die Informationspflichten seine Leistung zu verweigern, entsteht unabhängig von einem etwaigen Haftungsanspruch der tracking-rail GmbH gemäß Ziffer 8.4.
2. Der Kunde informiert die tracking-rail GmbH unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen.

§8. Haftung | Freistellung | Ersatz

1. Die tracking-rail GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Er haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, der tracking-rail GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.
2. Die tracking-rail GmbH haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für alle sonstigen Schäden haftet die tracking-rail GmbH bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf 10.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden

begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Entleihers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

4. Sollte der Kunde gegen seine Informationspflichten aus den Ziffern 5.10 und 7. verstoßen, weil er diesen entweder nicht nachkommt, die von ihm gemachten Angaben nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sind oder teilt der Kunde der tracking-rail GmbH Änderungen gemäß Ziffer 5.6 unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist der tracking-rail GmbH aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder equal pay-Forderungen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher der tracking-rail GmbH hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Sollte der Verstoß gegen die Informationspflicht dazu führen, dass dem Mitarbeiter Ansprüche gegenüber der tracking-rail GmbH entstehen, ist die tracking-rail GmbH frei, darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt bei der Nachgewährung von Vergütungsansprüchen die Summe der von der tracking-rail GmbH zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet, die tracking-rail GmbH von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.
5. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche der tracking-rail GmbH auf Schadensersatz.

§9. Rechnungslegung | Zahlungen

1. Unsere Rechnungen werden, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, monatlich auf Grund der bestätigten Stundennachweise erstellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Zeiträume des Mitarbeiters. Die Zeiträume werden dem Kunden zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrags vorgelegt. Kommt der Entleiher mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.
2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die tracking-rail GmbH berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die tracking-rail GmbH ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte zurückzuhalten.

§10. Aufrechnung | Zurückbehaltung

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der tracking-rail GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Der Kunde darf Forderungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht ohne Zustimmung der tracking-rail GmbH an Dritte abtreten oder verpfänden.

§11. Kündigung

1. Soweit der Überlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits vorzeitig mit einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden. Die Kündigung kann in Textform erfolgen.
2. Macht die tracking-rail GmbH im Fall der Ziffer 3.1 nicht von seinem Recht auf Austausch Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.
3. Die tracking-rail GmbH ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 9.2 nicht nachkommt.
4. Für jede Kündigung gilt die Textform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der tracking-rail GmbH in Textform ausgesprochen wird. Die überlassenen Mitarbeiter sind zur Entgegennahme der Kündigung nicht befugt.
5. Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist für uns insbesondere bei Gefährdung unserer Mitarbeiter, etwa bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 6 Abs. Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag durch den Entleiher sowie bei sonstigen gesundheitlichen Gefährdungen unserer Mitarbeiter, gegeben.

§12. Verschwiegenheit | Compliance

Die tracking-rail GmbH sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller arbeits-, sozial-, steuer- und datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie der Arbeitsschutzvorschriften, und stellt die tracking-rail GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§13. Datenschutz

Der Kunde und die tracking-rail GmbH werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei, deren Mitarbeiter und insbesondere der Zeitarbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies im Rahmen der

vertraglichen Beziehung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Eine drüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nehmen Kunde und tracking-rail GmbH nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des Betroffenen vor. Kunde und tracking-rail GmbH beachten das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die ihm überlassenen Zeitarbeitnehmer im Verhältnis zu ihm Beschäftigte gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG Beschäftigte sind. Soweit eine Partei im Auftrag der anderen personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

§14. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
2. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der tracking-rail GmbH.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

III. Besondere Bestimmungen Werkvertrag

Für alle Werkleistungen der tracking-rail GmbH gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

§ 1 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Nach Bestellung des Auftraggebers kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich Verpackungs-, Versand-, Fracht-, Porto-, Zoll- und Versicherungskosten; diese Positionen werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) zu zahlen.
4. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen in Höhe des erbrachten Leistungswertes zu verlangen.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen oder auch durch die Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise und Verrechnungssätze einmal jährlich an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Als Maßstab dient der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Eine Anpassung ist zulässig, wenn sich der Index gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (oder der letzten Anpassung) um mehr als **5%** verändert hat.

§ 3 Leistungszeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Vereinbarte Fristen und Termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Leistungszeit wird vom Tag der Auftragsbestätigung bis zur Abnahme bzw. zur Fertigstellungsanzeige berechnet. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins sind wir ab Zugang einer schriftlichen Mahnung des Auftraggebers verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Mit Ablauf dieser Frist kommen wir Verzug.
2. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Insbesondere behalten wir uns vor, unsere weitere Leistung zurück zu halten, wenn

der Auftraggeber Rechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen nicht leistet.

3. Alle unsere Leistungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dieser Vorbehalt gilt nicht für kurzfristige Lieferstörungen sowie für Fälle, in denen wir eine Nichtbelieferung zu vertreten haben. Er greift mithin nur in den Fällen, in denen wir trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes die Lieferung unverschuldet nicht erhalten können. Wir werden den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich in Kenntnis setzen. Ggf. diesbezüglich bereits geleistete Zahlungen des Auftraggebers werden umgehend erstattet.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen, den Nachweis darüber haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten. Der Auftraggeber kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, eintritt.

§ 4 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von uns erstellte Werk nach entsprechender Aufforderung kurzfristig, spätestens binnen 10 Werktagen, durch Erklärung in Textform abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen dieser Frist Mängel schriftlich rügt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erhält das Eigentum an allen nach dem Vertrag von uns dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Datenträger und Dokumentationen.
2. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anderweitig vereinbart, räumen wir dem Auftraggeber an den schutzfähigen Leistungsergebnissen, die im Rahmen des Vertrages erstellt wurden, ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst alle zum Zeitpunkt der Erbringung der vertragsgegenständlichen

Leistungen bekannten Nutzungsarten. Das Nutzungsrecht für unbekannte Nutzungsarten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Von uns an den Auftraggeber übergebene Leistungsgegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich der uns aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber über diese Gegenstände weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.

§ 7 Gewährleistung

1. Bei begründeter Mängelrüge kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Schließen wir die Mängelbehebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich ab, kann uns der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Gelingt die Nacherfüllung in dieser Frist nicht, stehen dem, Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu § 8.
2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu § 8.
3. Angaben zum Gegenstand der Leistung sind keine Garantien für die Beschaffenheit der Waren, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, sofern das Gesetz nicht unter § 634a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 BGB längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt. Die Verjährungsverkürzung auf 12 Monate gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
5. Werden uns vom Auftraggeber Materialien oder Ähnliches zur Fertigung des Werkes gestellt, sind deren Eigenschaften nicht Bestandteil unserer Qualitätssicherung. Eine diesbezügliche Gewährleistung unsererseits ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

1. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haften wir wie folgt: Für Sach- und Vermögensschäden bis zu maximal dem Betrag, der durch unsere bestehende

Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist (10.000.000,- EUR für Personen- und Sachschäden).

2. Die Haftungsbeschränkung des Absatzes 1 gilt nicht bei einer Haftung für Beschaffenheits- oder Haftbarkeitsgarantien, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (=Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist jedoch insoweit außer in den Fällen von Satz 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

1. Bei Anfertigung nach Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen des Auftraggebers ist dieser dafür verantwortlich, dass keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Rechtsverhältnis zum Auftraggeber ist unsere Haftung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns sämtliche notwendigen Kosten zu ersetzen, die uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
2. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden "Schutzrechte") zu erbringen. Wir werden den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines Schutzrechts durch unsere Leistung hergeleitet werden. Wir übernehmen dem Auftraggeber gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeiträge, sofern der Auftraggeber uns von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkannt hat und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder uns überlässt oder nur Einvernehmen mit uns führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung unserer Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Sind gegen den Auftraggeber Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, können wir auf unsere Kosten unsere Leistung in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang ändern oder

austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall haften wir dem Auftraggeber für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe §8. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IV. Besondere Bestimmungen Dienstvertrag

Für alle Dienstleistungen der tracking-rail GmbH außerhalb des Bereichs Arbeitnehmerüberlassung (vgl. hierzu II.) gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

§ 1 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Nach Bestellung des Auftraggebers kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Preise- Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für die von uns zu erbringende Leistung wird im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) zu zahlen.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen oder auch durch die Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Regelungen zur Preisanpassung mittels Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß Abschnitt III. § 2 Ziffer 7 gelten entsprechend.

§ 3 Leistungserbringung, Zeitplan

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zu erbringen.
2. Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund fehlender oder mangelhafter Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Wir erbringen die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
4. Verzögert ein Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das wir keinen Einfluss haben, die Leistungserbringung, so verschiebt sich ein vertraglich vereinbarter Termin zur Leistungserbringung entsprechend. Die vertraglichen Leistungspflichten bleiben im Übrigen unberührt. Die Regelung in III.§3.5 gilt entsprechend.
5. Verändert sich der Arbeitsaufwand für die Erbringung der im Einzelvertrag spezifizierten Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben und die bei Vertragsabschluss auch für uns nicht vorhersehbar waren, steht uns ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung zu. Die Höhe der Anpassung der Vergütung werden wir mit dem Auftraggeber verhandeln. Erfolgt hierbei keine Einigung, gilt eine übliche Vergütung für die erbrachten oder zu erbringenden Mehrleistungen als vereinbart.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erhält das Eigentum an allen nach dem Vertrag von uns dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Datenträgern und Dokumentationen.
2. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anderweitig vereinbart, räumen wir dem Auftraggeber an den schutzfähigen Leistungsergebnissen, die im Rahmen des Vertrages erstellt wurden, ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst alle zum Zeitpunkt der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

Wir gewährleisten die Erbringung der von uns übernommenen Leistungen gemäß den

vertraglichen Absprachen sowie nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln der Technik. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen, insbesondere schulden wir nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt III. § 8 entsprechend.

§ 6 Schutzrechte Dritter

Die Regelungen zu III. §9 gelten entsprechend.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Vertragsdauer sowie die Kündigungsfristen werden im jeweiligen Vertrag geregelt.
2. Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber erhalten wir die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens unsererseits, entfällt die Vergütung für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn ohne Interesse sind.
3. Kündigen wir den Vertrag aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, ist der Auftraggeber uns zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertrages entstandenen Schadens verpflichtet.

V. Besondere Bestimmungen Personalvermittlung

Für alle Personalvermittlungsverträge („PVV“) der tracking-rail GmbH mit dem Auftraggeber gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

§ 1 Auftragsgegenstand / Auftragsdurchführung

1. Die tracking-rail GmbH verpflichtet sich, für den Auftraggeber Kandidaten / Kandidatinnen für die jeweils vom Auftraggeber benannten Positionen/Funktionen zu suchen und damit dem Auftraggeber den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten / der Kandidatin zu ermöglichen und/oder den Abschluss des Vertrages zu vermitteln. Erforderliche Informationen und Unterlagen stellt der Auftraggeber zur Verfügung, insbesondere Anforderungsprofile für die Stellenausschreibung sowie Höhe und Zusammensetzung der Vergütung für die Stelle.
2. Die tracking-rail GmbH übernimmt im Rahmen der Personalvermittlung die zur Suche nach geeigneten Kandidaten / Kandidatinnen notwendigen Maßnahmen. Die Entscheidung über den Umfang und die Durchführung der Maßnahmen liegt im Ermessen der tracking-rail GmbH. Die Kosten trägt die tracking-rail GmbH, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist (vgl. §§ 2 und 3).

§ 2 Honorar / Nebenkosten

1. Höhe des Vermittlungshonorars Das Honorar wird zwischen den Parteien im jeweiligen Einzelvertrag

- einvernehmlich festgelegt. Sofern sich das Honorar auf das Bruttojahresgehalt bezieht und zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten/ der Kandidatin ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis vereinbart wird, tritt an die Stelle des Bruttojahresgehalts die vereinbarte Jahreszielvergütung exkl. MwSt. Das Bruttojahresgehalt oder die Jahreszielvergütung wird definiert als das auf ein Jahr berechnete Bruttogehalt oder die auf ein Jahr berechnete Vergütung unter Einschluss sämtlicher Zusatzleistungen, einschließlich Sonderzahlungen und variablen Gehalts- oder Vergütungsanteilen (z.B. 13. Monatsgehalt, Auslandszulagen, Weihnachtsgeld, Überlassung eines Pkw, Boni, usw.). Erfolgsabhängige Gehalts- oder Vergütungsanteile werden mit ihrem bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses zu erwartenden bzw. üblichen Wert angesetzt. Sachwerte werden mit ihrem geldwerten Vorteil berechnet. In Abweichung hiervon wird die Überlassung eines Pkw unabhängig von Wert und Größe pauschal mit 5.000 EUR angesetzt. Das Vermittlungshonorar versteht sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
2. Entstehung und Fälligkeit des Vermittlungshonorars
Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht, wenn infolge des Nachweises oder der Vermittlung durch die tracking-rail GmbH ein Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis, eine freie Mitarbeiterschaft oder ein sonstiger Dienst- oder Werkvertrag zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Kandidaten/ der Kandidatin begründet wird. Das Beschäftigungsverhältnis ist begründet, wenn zwischen dem Kandidaten/ der Kandidatin und dem Auftraggeber bzw. einem verbundenen Unternehmen ein Arbeits- oder sonstiger Dienstvertrag geschlossen wurde, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit durch den Kandidaten/ die Kandidatin. Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar und eventuell entstandene Nebenkosten besteht unabhängig davon, ob das Beschäftigungsverhältnis durchgeführt wird, ob dieses vor Arbeitsantritt endet oder wie lange dieses andauert.
Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, die tracking-rail GmbH unmittelbar von einem Wegfall des Vermittlungsbedarfs zu unterrichten. Ein Anspruch auf ein Vermittlungshonorar in voller Höhe besteht für die Dauer von 12 Monaten, nachdem die tracking-rail GmbH dem Auftraggeber einen Kandidaten/ eine Kandidatin mit der Möglichkeit einer konkreten Vertragsgelegenheit zwischen Auftraggeber und Kandidat/ Kandidatin, z.B. durch Zurverfügungstellen eines Bewerberprofils, vorgestellt haben und ein wirtschaftlich gleichwertiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Kandidaten/ der Kandidatin zustande kommt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, die Kausalität der Tätigkeit der tracking-rail GmbH für das Beschäftigungsverhältnis zu widerlegen.
3. Nebenkosten: Eventuell anfallende Reisekosten der Kandidaten / der Kandidatinnen für das/die Vorstellungsgespräch/e übernimmt der Auftraggeber direkt.

4. Das Vermittlungshonorar sowie vereinbarte Pauschalen unterliegen der Wertsicherung gemäß der Indexklausel in Abschnitt III. § 2 Ziffer 7

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, weitere Auslagen gegen Nachweis zu erstatten, die auf sein Verlangen verursacht wurden.
2. Hat sich ein von der tracking-rail GmbH benannte(r) Kandidat /Kandidatin bereits unabhängig bei dem Auftraggeber beworben oder wurde diese(r) von einem anderen Dienstleister vorgeschlagen, so hat der Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen. Die tracking-rail GmbH erbringt dann keine weitere Leistung mehr in Bezug auf diese(n) Kandidaten / Kandidatin, es sei denn der Auftraggeber fordert hierzu ausdrücklich auf. Wird die tracking-rail GmbH hierzu aufgefordert und schließt der Auftraggeber mit diesem/r Kandidaten/Kandidatin einen Arbeitsvertrag, verpflichtet sich der Auftraggeber das vereinbarte Honorar vollständig zu entrichten.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der tracking-rail GmbH das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses gemäß den obigen Ausführungen mit dem Kandidaten / der Kandidatin binnen einer Woche nach Abschluss unaufgefordert mitzuteilen und alle für die Berechnung des vereinbarten Vermittlungshonorars erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch hat der Auftraggeber eine Kopie des Beschäftigungsvertrages vorzulegen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die tracking-rail GmbH berechtigt, für die Berechnung des Vermittlungshonorars eine übliche, angemessene Vergütung zugrunde zu legen, die der Qualifikation des Bewerbers entspricht. Ist die tatsächlich vereinbarte Vergütung höher, ist die tracking-rail GmbH zur Berechnung der Differenz berechtigt. Dem Auftraggeber steht es frei, den Nachweis eines geringeren Bruttogehalts oder eine Jahreszielvergütung zu führen.

§ 4 Personalvermittlung über Medien

Der Leistungsumfang und die Kosten für die komplette Medienabwicklung, wie z.B. das Schalten von Anzeigen in Printmedien oder Job-Börsen werden individuell vereinbart. Die hierfür anfallenden Kosten für Stellenanzeigen in Printmedien oder elektronischen Medien sind vom Auftraggeber zu zahlen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Erhalt ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) zu zahlen.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der tracking-rail GmbH anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind

Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Gegenseitige Ansprüche aus laufenden Projekten bis zum Kündigungszeitpunkt müssen ohne Abzug erfüllt werden.

§ 7 Haftung / Gewährleistung

1. Die tracking-rail GmbH haftet nicht dafür, dass ein Kontakt mit Stellensuchenden zustande kommt oder für eine Mindestzahl oder Mindestqualität von Bewerbungen oder für die Eignung und Qualifikation der vorgestellten Kandidaten/ Kandidatinnen. Die tracking-rail GmbH haftet weiter nicht für die Richtigkeit der durch sie nach Weisung von Bewerbern weitergeleiteten Daten sowie für die in diesen Daten enthaltenen Sachaussagen. Zu Nachforschungen ist die tracking-rail GmbH nicht verpflichtet.
2. Die tracking-rail GmbH haftet in allen Fällen, in denen sie aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung, Unterlagen, AGG

1. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes (DSGVO), insbesondere im Hinblick auf die Bewerberdaten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Parteien sind für ihren jeweiligen Umgang mit den Bewerberdaten verantwortlich im Sinne der DSGVO.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln, nur für den vorliegenden Vertragszweck zu nutzen und Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, dass diese Informationen allgemein zugänglich sind oder geworden sind, dem Vertragspartner bereits vorher nachweislich bekannt waren oder ihm durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur

vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus. Als Dritte gelten nicht die mit dem jeweiligen Vertragspartner im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung vom Vertragspartner beauftragt werden, soweit sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden oder werden.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der tracking-rail GmbH überlassenen Dossiers, Bewerbungsunterlagen sowie Material, das den/die Kandidaten / Kandidatin betrifft, ausschließlich zum Zwecke der Besetzung eines Arbeitsplatzes im Unternehmen des Auftraggebers zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Dossiers von Bewerbern bleiben Eigentum der tracking-rail GmbH. Sie sind bei Nichteinstellung umgehend an die tracking-rail GmbH zurückzusenden. Das Erstellen von Kopien sowie eine Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt.
4. Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die tracking-rail GmbH ist keinesfalls haftbar für unmittelbare oder mittelbare Verstöße des Auftraggebers gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.